

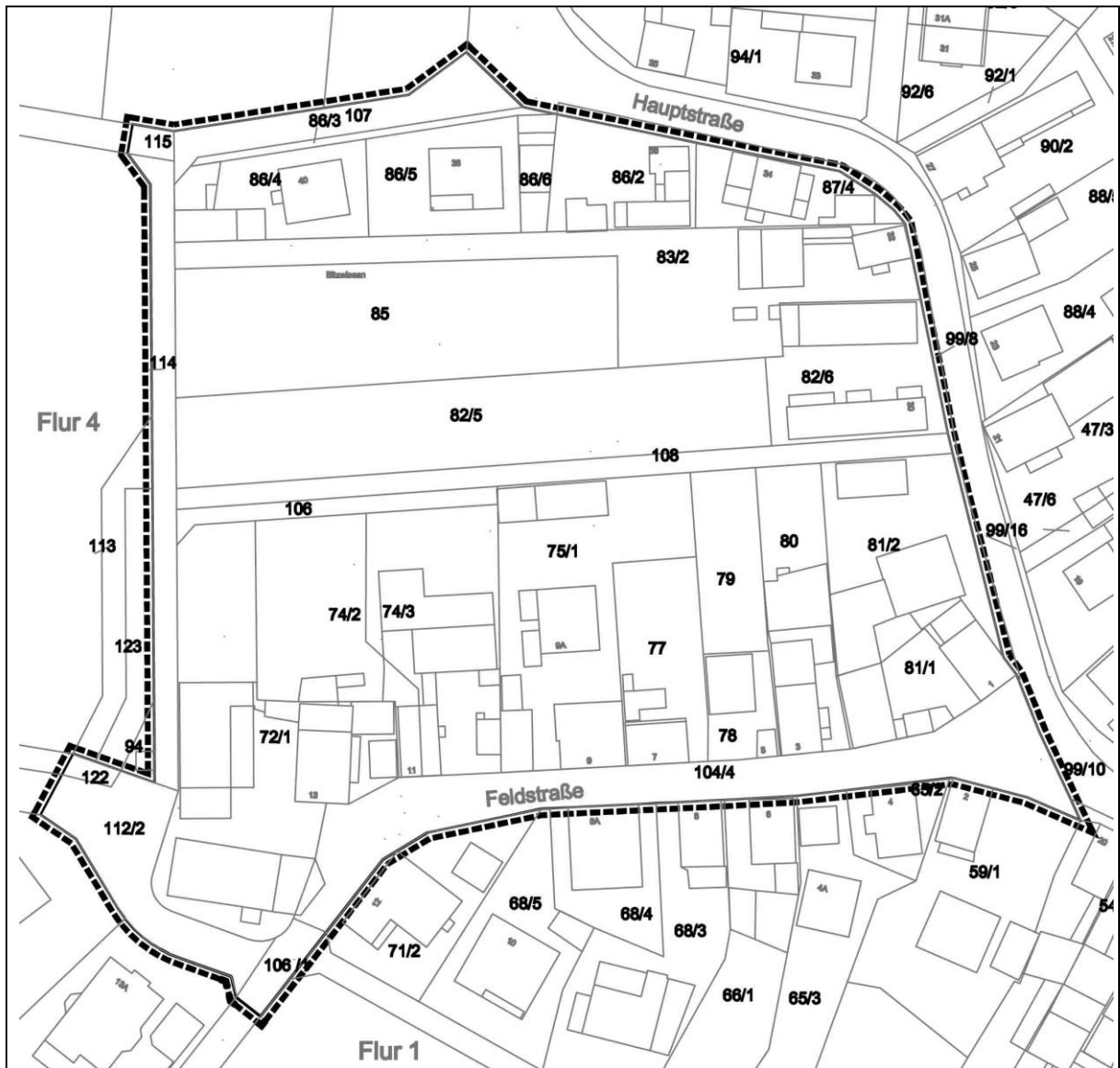
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschlusses **Bebauungsplan „In den Bitzwiesen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in ihrer Sitzung am 30.03. 2017 den Bebauungsplan "In den Bitzwiesen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel Art. 19 G vom 13.10. 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Beschluss umfasst:

- I. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Abwägung der während der Offenlage nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- III. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- IV. Satzungsbeschluss gemäß § 81 BauGB

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke und ergibt sich aus der untenstehenden Übersichtskarte: Gemarkung Rodau Flur 1: Flurstücke: 104/4, 72/1, 74/2, 74/3, 75/1, 77, 78, 79, 80, 81/2, 81/1, 108, 82/5, 82/6, 85, 83/2, 87/4, 86/2, 86/6, 86/5, 86/4, 86/3, 106, 107. Flur 4: Flurstücke: 114, 112/2 tlw., 122 tlw., 115 tlw. und 106/1 tlw.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, mit Bericht zu den naturschutz-, artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belangen sowie der artenschutzfachlichen Prüfung liegt im Rathaus der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Alle Interessierten erhalten über den Inhalt Auskunft. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zwingenberg, den 30.05.2017

Stadt Zwingenberg
Dr. Holger Habich
Bürgermeister